

**Auswirkung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) auf
zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) im Sinne von
§ 17 ÜAnIG, Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV**

Frage:

Erfüllen Meister und Techniker die Qualifikationsanforderungen der ZÜS-RL (Punkt 3.1.3.1) für das mit den Fachaufgaben beauftragte Personal?

Antwort:

Nein.

Hintergrund „Deutscher Qualifikationsrahmen“

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK) entwickelt. Er nimmt seinen Ausgangspunkt im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR). Der EQR ist eine europäische Initiative zur besseren Vergleichbarkeit der nationalen Bildungsabschlüsse in Europa. Die Umsetzung des EQR in den Mitgliedstaaten beruht auf einer Empfehlung der Europäischen Union vom 23. April 2008 und ist als Empfehlung damit ein Instrument ohne legislativen Charakter.¹

Der DQR ist im Mai 2013 mit dem Beschluss „*Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)*“ verabschiedet worden und nach seinem Artikel 5 zum 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

Im DQR erfolgt die Zuordnung der Qualifikationen in acht Qualifikationsstufen mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau entsprechend der

¹Im Gegensatz dazu ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ein rechtsverbindliches Instrument. Nach Erwägungsgrund 11 der Empfehlung zur Einführung des EQR in den Mitgliedstaaten bleibt die Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG unberührt. Beide Instrumente haben eine unterschiedliche Zielrichtung und stehen daher nebeneinander.

durch die Qualifikation real erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Berufliche Qualifikationen können grundsätzlich allen Niveaustufen zugeordnet werden. Den drei obersten Niveaustufen (6 – 8) können neben den Hochschulbildungsniveaus, wie sie im europäischen Hochschulbildungsraum erworben werden, auch hoch spezialisierte berufliche Qualifikationen zugeordnet werden. Fachwirt, Meister, Techniker und Bachelor werden im DQR dem Niveau 6 zugeordnet, weil es sich in diesem Sinne um gleichwertige nicht aber gleichartige Qualifikationen handelt. Die genannten Qualifikationen werden in unterschiedlichen Bildungsbereichen erworben und unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Kompetenz- als auch Aufgabenprofile. Der DQR beseitigt diese Unterschiede nicht. Vielmehr bleiben alle bisherigen Abschluss- und Qualifizierungsarten erhalten. Die Zuordnungen zu den Niveaus des DQR berühren auch bestehende tarif- oder besoldungsrechtliche Regelungen nicht. Beim DQR geht es um die Vergleichbarkeit von Kompetenzprofilen, nicht um eine tarif- oder besoldungsrechtliche Gleichstellung von Qualifikationen. In die hier bestehenden Zuständigkeiten greift der DQR damit nicht ein. Die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR ersetzt ebenfalls nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen im deutschen Bildungssystem.

Insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 des Beschlusses (*Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaus des DQR keine Berechtigung verleiht.*) macht deutlich, dass der DQR lediglich eine „Orientierungsfunktion“ hat und damit keine subjektiv-öffentlichen Rechte im ZÜS-Verfahren vermitteln kann.

Ergebnis:

Der DQR hat keine Verbindlichkeit im Rahmen des ZÜS-Verfahrens.